

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Maisach über die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs Maisach (Archivgebührensatzung)

vom 22.06.2016

Die Gemeinde Maisach erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S.36) folgende

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Maisach über die Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs Maisach:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Maisach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten wird eine Gebühr von 20 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien und Digitalisaten sind im Einzelnen pro Seite folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Ausdrucke über Sofortkopierer auf Normalpapier

DIN A4 schwarz- weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	1,00 €
DIN A3 schwarz- weiß	1,00 €
DIN A3 farbig	2,00 €
 - b) Ausdrucke von digitalen Dateien und Kopien vom Mikrofilm- und Mikrofiche- Kopierer

DIN A4 schwarz- weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	1,00 €
DIN A3 schwarz- weiß	1,00 €
DIN A3 farbig	2,00 €
 - c) Bereitstellung von Digitalaufnahmen

Datei, je nach Größe	1,00 € - 4,00 €
Brennen auf CD-Rom oder DVD	4,00 €
- (3) Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Standesamtbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.

- (5) An Auslagen werden Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie anfallende Fernspreckgebühren erhoben.
- (6) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- (7) Der Mindestbetrag je Rechnung beträgt 5,00 € zuzüglich Versandgebühren. Bei Selbstabholung und Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.

§ 3 Wiedergabegebühren

- (1) Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online- Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Bei der Wiedergabe muss das Gemeindearchiv und die dort verwendete Archivsignatur (s. § 12 Archivsatzung) angegeben werden.

- (2) Die Gebühren betragen

Je Abbildung in	schwarz-weiß	in Farbe
a) für Publikationen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD- Rom, bei einmaliger Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe		
bis 1.000 Exemplare	10,00 €	20,00 €
bis 5.000 Exemplare	20,00 €	40,00 €
bis 10.000 Exemplare	30,00 €	60,00 €
bis 50.000 Exemplare	40,00 €	80,00 €
über 50.000 Exemplare	50,00 €	100,00 €
b) für Plakate, Poster, großformatige Werbeanzeigen (DIN A3 und größer), Buchumschläge, Covers		
Je angefangene 10.000 Exemplare	60,00 €	120,00 €
c) für Postkarten (je Aufnahme)		
Je angefangene 10.000 Exemplare	15,00 €	30,00 €
d) für Kalender (je Aufnahme)		
Je angefangene 10.000 Exemplare	40,00 €	80,00 €
e) für Ausstellungen		
	25,00 €	50,00 €
f) für Fernsehproduktionen		
einmalige Ausstrahlung		
- im regionalen Bereich		25,00 €
- europaweit		40,00 €
(Wiederholung 50% Ermäßigung)		
beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren - im deutschsprachigen Sendegebiet		75,00 €
- europaweit		100,00 €
- weltweit		150,00 €

g) für Film- und Videoproduktionen	
bei Auflagenhöhe	
bis 1.000 Exemplare	15,00 €
bis 5.000 Exemplare	30,00 €
bis 10.000 Exemplare	100,00 €
bis 50.000 Exemplare	150,00 €
über 50.000 Exemplare	200,00 €
h) für Einblendungen in Online- Dienste	
eine Woche	20,00 €
ein Monat	40,00 €
sechs Monate	60,00 €
ein Jahr	80,00 €
jedes weitere Jahr	50,00 €

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 1 für die Benützung des Gemeindearchivs wird in den nachfolgenden Fällen abgesehen:
- a) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche, publizistische und unterrichtliche Zwecke;
 - b) in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
 - c) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 2 und § 3 kann in den unter Absatz 1 a)- c) genannten Fällen abgesehen werden.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Rechnungsstellung

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden der Archivs. Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 7 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Maisach, den 22.06.2016

Hans Seidl
Erster Bürgermeister